
Newsletter für die Interessensvertretung 01-2015

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderung
2. Rhetorik
3. Film zur BR/PR/SBV-Versammlung
4. Arbeitsstättenverordnung
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipp
8. Impressum

1. Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderung

So beurteilen sie selbst die Lage. Ergebnisse einer Sonderauswertung der Repräsentativumfrage zum DGB-Index Gute Arbeit
Wie beurteilen Menschen mit Behinderung ihre Arbeitsbedingungen? Aufschlüsse bietet die neue Broschüre in der Reihe „Arbeitsberichterstattung aus Sicht der Beschäftigten“, die auf einer Sonderauswertung der Repräsentativumfrage zum DGB-Index Gute Arbeit basiert. So steht beispielsweise nur der Hälfte aller Beschäftigten mit Behinderung ein behindertengerecht ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung - obwohl die meisten einen Rechtsanspruch darauf haben. Ein guter Grund, Mitbestimmung einzufordern. Denn wo es eine Schwerbehindertenvertretung gibt, steigt die Chance auf einen solchen behindertengerechten Arbeitsplatz signifikant. Ausführlicher können die Ergebnisse in der Broschüre nachgelesen werden.
<http://www.verdi-gute-arbeit.de/upload/m53eb4cb4021fd_verweis1.pdf>

2. Rhetorik

Fast jeder kennt das Gefühl, dieses Kribbeln im Bauch und die Aufregung vor wichtigen Situationen:
Lampenfieber! Doch was dagegen tun? Wie kann man damit umgehen, es vielleicht sogar positiv nutzen? Nun, vielleicht nicht gerade wie im folgenden Witz vom Pfarrer, der seine erste Predigt hält:

Ein Pfarrer hat vor seiner ersten Predigt Lampenfieber und fragt den Apotheker, was er dagegen tun könne. Der Apotheker rät ihm, vor dem Spiegel zu üben und zur Beruhigung einen Schnaps zu trinken und zwar immer dann, wenn er das Zittern bekäme.

Nachdem der Pfarrer 17 mal gezittert hatte, bestieg er die Kanzel. Nach Beendigung der Predigt verließ er unter anhaltendem Beifall die Kanzel und fragte den Apotheker, wie ihm seine Predigt gefallen habe. Der Apotheker lobt den Pfarrer, erklärt ihm aber auch, dass er leider ein paar Fehler gemacht habe.

1. Eva hat Adam nicht mit einer "Pflaume" verführt, sondern mit einem "Apfel".
2. Kain hat Abel nicht mit einer MP erschossen, sondern er hat ihn erschlagen.
3. Es heißt nicht "Berghotel", sondern "Bergpredigt".
4. Jesus ist nicht auf der "Kreuzung" überfahren worden, sondern er wurde ans "Kreuz" geschlagen.
5. Gott opferte nicht "seinen Sohn den Eingeborenen", sondern "seinen eingeborenen Sohn".
6. Das war nicht der "warmherzige Bernhardiner", sondern der "barmherzige Samariter".
7. Es heißt nicht "Sucht mich nicht in der Unterführung", sondern "führe mich nicht in Versuchung".
8. Es heißt nicht "dem Hammel sein Ding", sondern "dem Himmel sei Dank".
9. Es heißt auch nicht "Jesu, meine Kuh frisst nicht", sondern "Jesu meine Zuversicht".
10. Und am Schluss heißt es "Amen" und nicht "Prost."

So sollte es also nicht gerade laufen. Damit dies nicht passiert

Seminar zum Thema

Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung - leicht gemacht vom 23.-27.02. oder 21.-25.09.2015 (max. 10 Teilnehmende)

Infos unter seminar@komsem.de

3. Film zur Betriebs-, Personal- oder SBV-Versammlung

Wenn der Chef das Down-Syndrom hat - der Kurzfilm „Das Vorstellungsgespräch“ sorgt derzeit in den sozialen Medien für Begeisterung. Weil er humorvoll zeigt, worum sich die Gesellschaft noch bemüht: einen entspannten Umgang mit behinderten Kolleginnen und Kollegen. Hier erfährst du mehr über den Film und kannst ihn dir auch ansehen:

<http://cinema.arte.tv/de/artikel/das-vorstellungsgespraech-von-genevieve-clay-smith-und-robin-bryan> oder hier:

<https://www.youtube.com/watch?v=fgBjLhNAaMM>

4. Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Sie dient insbesondere der Verbesserung des Arbeitsschutzes der Beschäftigten in Arbeitsstätten.

In die ArbStättV werden neue Vorgaben zu psychischen Belastungen bei der Arbeit aufgrund der räumlichen Bedingungen in Arbeitsstätten (Computerarbeitsplätze, Lärm, Beleuchtung, Bewegungsflächen und Gestaltung des Arbeitsraumes, Sichtverbindung nach außen etc.) aufgenommen. Damit werden entsprechende Vorschläge aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und umgesetzt. Aufgrund des Wandels in der Arbeitswelt und der Forderung nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden die Telearbeitsplätze wieder in die ArbStättV aufgenommen. Damit werden rechtliche Unklarheiten in der Praxis beseitigt.

http://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/index.html

5. ..aus dem Gericht

Aufgepasst: BSG hält an “Krankengeldfalle” fest! Verlust von Ansprüchen droht weiterhin!

Der ärztliche „Auszahlungsschein“ für Krankengeld gilt immer erst für den Folgetag des Arztbesuchs. Das gilt nicht nur für die allererste, sondern auch für alle nachfolgenden Bescheinigungen, bekräftigte das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel.

Auch eine geschlossene Praxis (AZ: B 1 KR 25/14) oder eine falsche Auskunft des Arztes (AZ: B 1 KR 19/14) muss die Krankenkasse nicht als Argument akzeptieren.

Versicherte, die nach sechs Wochen Lohnfortzahlung zum Krankengeld wechseln, müssen umdenken. Denn während für die Lohnfortzahlung eine nahtlose Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für alle Werktage ausreicht, gilt dies beim Krankengeld nicht mehr. Laut Gesetz „entsteht“ hier ein Anspruch erst für den Folgetag der ärztlichen Bescheinigung. Nach der Rechtsprechung des BSG gilt dies auch für die Folgebescheinigungen. Versicherte müssen daher den Arzt immer schon aufsuchen, noch bevor die aktuelle Bescheinigung ausgelaufen ist.

[BSG Kassel AZ: B 1 KR 31/14, B 1 KR 35/14 und B 1 KR 37/14](#)

Rechtzeitige Beteiligung der SBV bei Abmahnungen

Dem Arbeitgeber wird aufgegeben es zu unterlassen, Schwerbehinderte im Betrieb abzumahnern, ohne zuvor die SBV (gemäß § 95 Abs. 2 und § 84 Abs. 1 SGB IX) beteiligt zu haben.

Auf Antrag der SBV wurde dem Arbeitgeber im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung ein Ordnungsgeld von 10.000,00 € angedroht.

Die Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 10.000,00 € für jede Zuwiderhandlung erscheint unter Berücksichtigung der für den Unterlassungsanspruch aus § 23 Abs. 3 BetrVG vorgegebenen Grenzen und der Bedeutung für den Arbeitgeber ausreichend und angemessen.

[ArbG Bochum, Beschluss vom 23.10.2014, AZ: 3 BV 1/14](#)

Mindestentgelt auch für Bereitschaftsdienst

Das Mindestentgelt der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (PflegeArbbV) ist nicht nur für Vollarbeit, sondern auch für Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst zu zahlen. Mit dieser Entscheidung stärkt das Bundesarbeitsgericht die Rechte der in der Pflege Beschäftigten. Geklagt hatte eine Pflegehelferin mit ausgedehnten Rund-um-die-Uhr-Diensten.

[BAG, Urteil vom 19.11.2014, Aktenzeichen: 5 AZR 1101/12](#)

6. Seminare

Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz - was ich nicht weiß ...	02.-06.02.
SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	23.-27.02.
Rhetorik: Reden in der Schwerbehindertenversammlung - leicht gemacht	23.-27.02.
SBV - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	16.-20.03.
SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	16.-20.03.
6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	13.-16.04.

BR - Kündigung	20.-24.04.
Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	20.-24.04.
Protokoll und Schriftverkehr für den Betriebs- bzw. Personalrat - gar nicht so schwer	27.-29.04.
Mobbing - Verstehen - vorbeugen - handeln	27.-30.04.
Rund um die Rente (nicht nur) für schwerbehinderte Menschen	27.-29.04.
SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	04.-08.05.
Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	04.-08.05.
BR: Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Fluch oder Segen?	18.-22.05.
BR-1 Neu gewählt - und nun?	08.-12.06.
SBV - Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	15.-18.06.
Antrag abgelehnt - und dann? Widerspruch, Sozialgericht - die Lösung?	15.-18.06.
SBV - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	22.-26.06.
Burn Out - Verstehen - Vorbeugen - Überwinden	22.-26.06.
Bernrieder SBV-Tage	06.-09.07.
Bernrieder Betriebsrätetage	14.-16.07.
SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	20.-24.07.
Schwierige Gespräche führen Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	20.-24.07.
BR-2: Viel wissen - viel erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen (PEM) im Betrieb	27.-31.07.
BR: Auffrischung und aktuelle Rechtsprechung	10.-14.08.
Schwerbehindertenversammlung	14.-17.09.
Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung - leicht gemacht	21.-25.09.
Aufbauseminar: Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	21.-25.09.
Arbeitsrecht für BR und PR	28.09.-02.10.
SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	12.-16.10.
Stress lass nach! Vom Umgang mit äußeren Stressoren und inneren Antreibern	12.-16.10.
SBV - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	19.-23.10.
Arbeitsrecht für die SBV	19.-23.10.
Tue „Gutes“ und sprich darüber! Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	09.-13.11.
Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	09.-13.11.

Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	16.-20.11.
Einführung in den Arbeitsschutz - Grundlagen	16.-20.11.
SBV - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	23.-27.11.
BR 4 - Betriebliche Veränderungsprozesse	23.-27.11.

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipps

Rechtsprechungsübersicht zum Arbeitsrecht

mit CD-ROM

13. Auflage 2014 (November) 636 Seiten

ISBN: 978-3-939018-93-3

In kürzester Zeit zur richtigen Lösung ? Das aktuelle Nachschlagewerk für arbeitsrechtliche Probleme im Betrieb.

Arbeitsrecht ist geprägt durch Richterrecht, vor allem durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Die Lösung sämtlicher arbeitsrechtlicher Problemstellungen muss sich an dieser Rechtsprechung orientieren. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, sich in der Fülle der ständig hinzukommenden richtungweisenden Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit zurecht zu finden.

Hier führt Sie die seit vielen Jahren bewährte und stets aktualisierte Rechtsprechungsübersicht zum Arbeitsrecht in kurzer Zeit zur richtigen Entscheidung.

8. Impressum

KomSem GmbH

Fichtelgebirgstr. 9

93173 Wenzelbach

Tel.: 0170 521 33 49

<http://www.schwvbv.de>

<http://www.komsem.de>

Geschäftsführende Gesellschafter:

Hans-Peter und Paula Semmler

Sitz: Wenzelbach

Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063

Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Löschen“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de

Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Aufnehmen“ zurück senden. E-Mail: neu-SchwBV@komsem.de